



Hinweisgeber bei der PLCS GmbH

Grundlage unserer Geschäftspolitik ist die Wahrung eines höheren Ethikstandards. Um diesen Standard abzusichern, haben wir die Vorgaben aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt und ein eigenes, hausinternes Melde-System installiert. Dies basiert auf den nachfolgenden Richtlinien:

Sowohl unsere Geschäftspartner als auch unsere eigenen Mitarbeiter*innen können jederzeit unter dem Schutz der Vertraulichkeit Beschwerden und Hinweise einreichen. Unser wichtigster Grundsatz ist hierbei ein faires Verfahren, um den Schutz der Hinweisenden und die umfassende Bearbeitung ihrer Anliegen zu garantieren. Daher hat auf eingegangene Meldungen ausschließlich ein kleiner und begrenzter Kreis von Mitarbeitenden im Compliance-Management Zugriff. Die Bearbeitung erfolgt immer unter der Beachtung der folgenden Grundsätze:

- Hinweise und Bedenken, die in gutem Glauben abgegeben wurden, werden immer ernst genommen
- Sichtung und Bearbeitung erfolgen immer unter Wahrung der Vertraulichkeit
- Eingehende Hinweise werden immer untersucht
- Alle Mitarbeiter*innen können im guten Glauben Bedenken äußern und Hinweise abgeben, ohne Repressalien oder negative Konsequenzen fürchten zu müssen

Allerdings ist nicht jede Meldung einer Verletzung von Rechtsvorschriften vom HinSchG umfasst. Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße entsprechend der Regelung nach § 2 HinSchG mitteilen. Dies betrifft z.B. Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

- Verstöße, die nach geltenden Strafvorschriften strafbewehrt sind;
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten) soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Derartige Fälle sind z.B. Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder Verstöße gegen das Mindestlohngesetz.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des HinSchG ist ein beruflicher Bezug, also dass sich der gemeldete Verstoß auf uns als Unternehmen oder eine andere Stelle bezieht, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichen Kontakt stand oder steht. Mit anderen Worten, es muss ein Bezug zur PLCS GmbH gegeben sein.

Die interne Hinweisgeberstelle ist unter hinweisgeberstelle@plcs-gmbh.de zu erreichen.

Darüber hinaus stehen auch die zentralen externen Meldestellen beim Bundesamt für Justiz (BfJ), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und beim Bundeskartellamt (BKartA) zur Verfügung.

Sie können grundsätzlich frei wählen, ob Sie einen Verstoß intern melden oder sich an eine externe Meldestelle wenden. Sie können damit denjenigen Meldekanal wählen, der sich angesichts der fallspezifischen Umstände aus Ihrer Sicht am besten eignet.

Sollten aus Ihrer Sicht beide Meldekanäle für Ihre Meldung gleichermaßen geeignet sein, möchten wir Sie bitten, zunächst den internen Meldekanal zu nutzen. Dies hat den Vorteil, dass so die Möglichkeit besteht, das Problem intern und voraussichtlich schneller zu lösen.

Grundsätzlich werden eingehende Meldungen vertraulich behandelt. Nach Eingang einer Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Anschließend erfolgt die Bearbeitung der Meldung. Dabei wird zunächst ermittelt, ob der Meldung ein Vorgang zugrunde liegt, der unter das HinSchG fällt. Keine Sachbearbeitung findet statt, wenn die Meldung nicht in gutem Glauben oder böswillig erfolgte oder nur unzureichende Angaben vorliegen, um eine Sachverhaltsprüfung einzutreten. Im Rahmen der Sachbearbeitung kann es notwendig sein, externe Stellen zu informieren, wie z.B. die Polizei oder Behörden. In diesem Zusammenhang kann es notwendig werden, dass die Identität der hinweisgebenden Person z.B. im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren offengelegt werden muss. Für eine hinweisgebende Person, die eine Meldung nach dem HinSchG äußert, besteht keine Gefahr irgendwelcher Sanktionen oder persönlicher Nachteile aufgrund dieser Meldung. Voraussetzung ist, dass die Meldung im guten Glauben erfolgte. Unter Berücksichtigung der Privatsphäre derjenigen Personen, gegen die die Anschuldigungen erhoben wurden, und unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, wird die hinweisgebende Person über die Ergebnisse der Untersuchung der Meldung informiert.

Möglichkeit zur anonymen Meldung bei der internen Meldestelle

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Meldung in anonymer Form abzugeben. Die anonyme Meldung von Hinweisen ist bei allen angegebenen internen Meldekanälen gewährleistet.